

## **Muster eines Chorleitervertrages (Stand Mai 2019)**

Vorbemerkung:

Nachfolgend wird die aktuelle Fassung des Entwurfs eines Chorleitervertrages zur Verfügung gestellt.

Der Vertragsentwurf orientiert sich am klassischen Modell eines freien Dienstvertrages, §§ 611 ff. BGB. Das Vertragsmuster stellt sicher, dass das Vertragsverhältnis nicht als Arbeitsverhältnis oder Scheinarbeitsverhältnis bewertet wird, sodass sich für den Verein keine lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen ergeben und der Verein hierfür nicht als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Gegebenenfalls möge bei Zweifelsfragen eine Abklärung mit der Finanzverwaltung (Lohnsteuer), der Sozialversicherung und der Rentenversicherung erfolgen. Die für die Annahme eines freien Dienstverhältnisses notwendige, selbständige Tätigkeit des Chorleiters ist gefährdet, wenn

- der Verein gegenüber dem Chorleiter weisungsbefugt ist, also etwa bei Probenzeiten, Mitwirkung an Vorstandssitzungen
- die Auswahl der Musikstücke vom Verein vorgegeben wird
- die Chorleitervergütung vom Verein unabhängig von der tatsächlich erbrachten Leistung geschuldet ist, ebenso Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld
- wenn der Chorleiter im Jahresdurchschnitt mehr als sechs Wochenstunden für den Verein tätig ist
- wenn ohne gesonderte Regelung bei probefreien Zeiten, Urlaub oder Krankheitsfall die Vergütung weiterbezahlt wird, ohne dass die Verpflichtung besteht, die ausgefallenen Stunden nach zu leisten
- wenn der Chorleiter nur eine Chorleiterstelle hat und von dieser allein sein (Familien-) Einkommen bestreiten muss

Weder ist von Scheinselbständigkeit auszugehen, wenn nur eine der oben genannten Umstände gegeben sind; andererseits ist auch nicht erst dann Scheinselbständigkeit anzunehmen, wenn alle oben genannten Umstände erfüllt sind. Es ist jeweils eine – im Zweifel dem Richter vorbehaltene – Abwägung aufgrund des sich darbietenden Gesamtbildes maßgeblich.

Es besteht die Möglichkeit, in einem Statusklärungsverfahren der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte klären zu lassen, ob von einem Arbeits- oder einem Dienstverhältnis ausgegangen werden muss. Selbstverständlich sollte eine solche Anfrage abstrakt oder anonym erfolgen, um gegebenenfalls Änderungen an der Vertragsgestaltung vornehmen zu können, bevor eine Festlegung des Sozialversicherungsträgers erfolgt.

## **Chorleitervertrag**

zwischen

Frau / Herrn ...

nachstehend: Chorleiter

und dem

...-Verein in ..., vertreten durch die/den Vorsitzende/n, ... (Anschrift des Vereins)

nachstehend: Verein

wird folgender Chorleitervertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Chorleiter übernimmt ab dem ... in frei- bzw. nebenberuflicher, selbständiger Tätigkeit die musikalische Leitung des ...-Chores des ...-Vereins in ....

### **§ 2 Rechte und Pflichten des Chorleiters**

(1) Der Chorleiter erbringt seine Leistungen im Rahmen des ihm erteilten Auftrages sorgfältig und in eigener unternehmerischer Verantwortung. Gleichzeitig hat er die Interessen des Vereins zu berücksichtigen. Er unterliegt keinem Weisungs- oder Direktionsrecht und ist in der Ausübung seiner Tätigkeit frei. Er ist nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden. Er wird jedoch dessen Vorgaben insoweit beachten, als diese ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen erforderlich ist.

Der Chorleiter verpflichtet sich, regelmäßig, jedenfalls einmal jährlich, an einer Chorleiterfortbildung des Schwäbischen Chorverbandes teilzunehmen.

(2) Der Chorleiter ist verpflichtet, seine Tätigkeit in eigener Person zu erbringen. Dies gilt für Chorproben wie für Konzerte, Chorveranstaltungen oder sonstige Auftritte des Chors.

In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere in Krankheitsfällen) kann er sich auf eigene Kosten durch einen anderen, gleichermaßen geeigneten und qualifizierten Chorleiter vertreten lassen, der insoweit die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen hat.

(3) Der Chorleiter erklärt, auch andere, vergütungspflichtige oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Chorleiter für andere Auftraggeber auszuüben. Er ist ausdrücklich berechtigt, andere Chorleitertätigkeiten zu erbringen, und er unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Er verpflichtet sich aber, im Verein und in der Öffentlichkeit die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern.

(4) Er wird über alle, ihm in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Chorleiter bekannt werden den Umstände des Chors und des Vereins und seiner Mitglieder und Organe Stillschweigen bewahren, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

(5) Der Chorleiter ist für die Erledigung aller steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, die ihn betreffen, selbst verantwortlich. Er wird darauf hingewiesen, dass er der Rentenversicherungspflicht als Selbständiger unterliegen könnte, wenn er keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und nur einen Auftraggeber hat (§ 42 Nr. 9 SGB VI). Der Chorleiter erklärt, dass er als freiberuflicher Chorleiter weitere Auftraggeber hat und/oder gewinnen wird. Die Wahrnehmung anderweitiger Aufträge darf die Erbringung seiner Leistungen aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigen.

(6) Verein und Chorleiter legen diesem Vertrag eine sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Selbständigkeit des Chorleiters zugrunde. Sollte ein Sozialversicherungsträger, die Finanzverwaltung eine anderslautende Beurteilung vornehmen, wird der Chorleiter im Innenverhältnis den Verein von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers oder der Finanzverwaltung freistellen, wenn Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aus diesen Gründen bei diesem nacherhoben werden. Darüber hinaus haben in diesem Falle beide Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Chorleitervertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

### **§ 3 Besondere Verpflichtungen**

(1) Der Chorleiter wird die Chorproben in Abstimmung mit dem Verein durchführen. Er wird folgende wöchentlichen Chorproben abhalten: ... .

Die Parteien sind darüber einig, dass die Chorproben jeweils am ... um ... stattfinden. Änderungen bedürfen der gegenseitigen Abstimmung.

(2) Der Chorleiter verpflichtet sich weiter, in Absprache mit dem Verein und dem Chor die Teilnahme an Chorveranstaltungen, anderen öffentlichen oder vereinsinternen Auftritten sowie gesellige Auftritte als Chorleiter vorzubereiten und zu leiten. Er wird den Vorstand über die beabsichtigten Veranstaltungen unter Mitteilung des beabsichtigten Programms rechtzeitig informieren und die Zustimmung des Vorstandes herbeiführen.

(3) Der Chorleiter wird den ihm bekannten Leistungsstand des Chores nach Kräften erhalten und verbessern. Dabei ist er in der Wahl seiner musikalischen und didaktischen Mittel frei und unterliegt nicht den Anweisungen des Vereins.

## **§ 4 Honorar**

(1) Der Chorleiter erhält für seine Tätigkeit gem. § 3 ein monatliches Honorar in Höhe von ... € (brutto). Verein und Vorstand gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vergütung dem Entgelt für die im Verlauf eines Kalenderjahres vom Chorleiter tatsächlich erbrachten Leistungen entspricht. Das Honorar wird monatlich innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage einer Rechnung, erforderlichenfalls unter Ausweisung der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer, auf das Konto des Chorleiters ... überwiesen.

(2) Im Honorar gemäß § 4 (1) sind folgende Leistungen enthalten:

- sämtliche regelmäßigen und außerordentlichen Chorproben
- sämtliche Auftritte des Chores in der Öffentlichkeit oder bei Vereinsveranstaltungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Hochzeits-, Begräbnis- und sonstigen Sonderveranstaltungen des Chores
- Die Vorbereitung und Teilnahme an Chorreisen

Sondervergütungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Chorleiter und Verein.

(3) Für zusätzliche Verpflichtungen, die nicht von § 3 dieses Vertrages umfasst sind, werden Verein und Chorleiter eine gesonderte Vereinbarung treffen.

(4) [Optional]: Erstattung nachgewiesener Reisekosten, soweit mit Zustimmung des Vorstandes angefallen. Die Fahrtkostenerstattung wird auf der Grundlage der steuerlichen Sätze vorgenommen. Reisekosten von und zum Wohnort des Chorleiters zum Ort der Chorproben werden nicht erstattet.

(5) In Monaten, in denen keine Chorproben stattfinden, wird kein Honorar bezahlt. Ausgefallene Chorproben sind nachzuholen.

## **§ 5**

(1) Der Chorleiter nimmt an Sitzungen des Vorstandes und des ... (Musikbeirat o. ä. auf Einladung als Gast) teil, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. Die Teilnahme ist mit dem Honorar gem. § 4 dieses Vertrages abgegolten.

(2) Der Chorleiter ist für die Beschaffung des Aufführungsmaterials (Chorliteratur) verantwortlich und legt Anschaffungsanträge dem Vorstand vor. Dieser kann den Chorleiter ermächtigen, bei Benennung der zu erwartenden Kosten die Noten in erforderlicher Anzahl auf Rechnung des Vereins anzuschaffen.

(3) Der Chorleiter unterstützt den Verein bei der Meldung seiner chorischen Veranstaltungen an die GEMA.

## **§ 6 Kündigung**

(1) Der Chorleitervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von ... (empfohlen: 3 Monate) zum Ende des darauffolgenden Quartals gekündigt werden.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Beide Parteien erklären, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen sind.

(3) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Regelung eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommenden, zulässigen Regelung zu treffen.

Unterschriften